

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport  
Reto Annen  
Stv. Einzelrichter Safety  
Swiss Ice Hockey Federation, Flughafenstrasse 50, 8152 Glattbrugg,  
judge@sihf.ch



1. Marc Wieser (140525), c/o HC Davos, Beschuldigter 1

2. HC Davos (101151), Beschuldigter 2

## Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23-24/24534/7

---

- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League  
Fribourg-Gottéron – HC Davos vom 3.12.2023
- 2) **Fehlbarer Club:** HC Davos (101151)
- 3) **Fehlbarer Spieler:** Marc Wieser (140525), c/o HC Davos
- 4) **Sachverhalt:**
- Bei 24:13 wird der Beschuldigte im gegnerischen Drittel, in der Ecke, vom Gegenspieler de la Rose gecheckt. Beim Weglaufen schlägt er dem Gegenspieler den Ellbogen gegen den Kopf. Die Aktion wurde auf dem Eis mit 2' wegen übertriebener Härte geahndet.
  - Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Er ordnete den Vorfall in die Kategorie II ein und beantragte mindestens zwei Spielsperren.
  - Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen Elbowing eröffnet. Es wird auf die Eröffnungsverfügung verwiesen.
  - Die Beschuldigten haben innert Frist eine Stellungnahme abgegeben; diese lautet zusammengefasst wie folgt:
    - Der Gegenspieler de la Rose habe ihn gecheckt. Er gebe zu, dass er verärgert gewesen sei, da er ihn dabei am Kopf getroffen habe und dies nicht geahndet worden sei. Er sei bereits länger auf dem Eis gewesen und habe wechseln wollen. Dabei sei ihm der Gegenspieler de la Rose im Weg gestanden. Er habe ihn weggestossen/-gedrückt und habe ihn mit der Hand, mit welcher er den Stock halte, an der Brust treffen wollen und nicht im Kopf-/Nackenbereich.
    - Gemäss den Beschuldigten sei der Entscheid der Schiedsrichter, dies mit einer 2' zu sanktionieren, richtig gewesen. Der Gegenspieler sei nicht verletzt worden und habe das Spiel fortsetzen können.
    - Der Beschuldigte sei ein Spieler, der mit Energie spiele, jedoch nicht böseartig.
    - Letztlich hätten die beiden Spieler Bodychecks ausgeteilt, es sei aber niemand verletzt worden.
- 5) **Begründung:**
- Der Beschuldigte wird vom Gegenspieler de la Rose hart gecheckt. Unmittelbar nach diesem Check läuft er diesem ein paar Schritte nach und schlägt ihm von hinten den linken Ellbogen gegen den Kopf-/Nackenbereich. Die Schilderungen der Beschuldigten sind somit nicht korrekt, wonach dieser nach dem Check habe wechseln wollen und der Gegenspieler ihm im Weg gestanden sei. Auf den Videobildern (insbesondere auf er Cornercam 1) ist gut erkennbar, dass der Beschuldigte eine klare Revanche-Aktion gegen den nicht in Scheibenbesitz befindlichen Gegenspieler verübt. Dabei geht der Ellbogen direkt gegen den Kopf-/Nackenbereich des Gegenspielers.
  - Es ist vorliegend nicht von der Hand zu weisen, dass der Beschuldigte seinen Gegenspieler

mit diesem Ellbogenschlag gegen den Kopf gefährdet hat. Ein solcher Schlag von hinten gegen einen Spieler kann ohne Weiteres zu Verletzungen führen. Der Beschuldigte gibt in seiner Stellungnahme zu, dass er nach dem Check des Gegenspielers frustriert gewesen sei. Er wollte sich offensichtlich an diesem rächen und führt direkt aus dem Affekt den beschriebenen Schlag aus. Die weiteren Ausführungen der Beschuldigten sind als Schutzbehauptungen zu qualifizieren.

3. Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich Strafzumessung ist vorab auf Ziff. 6 –9 der Praxisrichtlinien zu verweisen. In Kategorie I können Fouls eingeordnet werden, die unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder mit geringer Wucht erfolgen. Liegt dagegen eine erhebliche Rücksichtslosigkeit, eine erhöhte Fahrlässigkeit oder eine erhebliche Wucht vor, ist ein Check mindestens in Kategorie II (2 bis 4 Spielsperren) einzuordnen.
4. Der PSO führt aus, dass der Beschuldigte seinen Gegenspieler mit dem Ellbogen gegen den Kopf schlägt. Dies sei nicht zufällig erfolgt und könne nicht toleriert werden. Diese Ausführungen des PSO sind korrekt. Mit dieser Check-Ausführung gefährdet der Beschuldigte seinen Gegenspieler rücksichtslos. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich der Gegenspieler bei der Aktion tatsächlich verletzt hat oder nicht.
5. Der PSO verlangt Kategorie II und damit 2-4 Spielsperren. Der Beschuldigte hat dadurch, dass er gegenüber seinem Gegenspieler auf diese Art und Weise ein Frustfoul verübt, klarerweise eine Verletzung des Gegenspielers in Kauf genommen. Dem Beschuldigten kann zugutegehalten werden, dass der Schlag nicht mit grosser Wucht erfolgte. Der Einzelrichter siedelt die Sanktion deshalb im unteren Bereich der Kategorie II an.
6. Der ER ordnet das Foul damit ebenfalls in der Kategorie II (mittelschwere Fälle) ein und hält 2 Spielsperren für angemessen. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, die auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8b) beruht (CHF 2'260.00) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 3'390.00 auszusprechen.

- 6) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 2 Spiele gesperrt.
  2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 3'390.00 zu bezahlen. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 710.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

<b>7) Kosten:</b>	Verfahrenskosten	CHF 710.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<hr/>	
	Total	<hr/> CHF 710.00

- 8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 4'100.00** wird Ihnen durch das Sekretariat der SIHF separat in Rechnung gestellt.

- 9) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 55 ff. Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an [vsg@sihf.ch](mailto:vsg@sihf.ch)), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Datum:** 7. Dezember 2023

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Reto Annen  
Stv. Einzelrichter Safety  
[judge@sihf.ch](mailto:judge@sihf.ch)